

Webinar

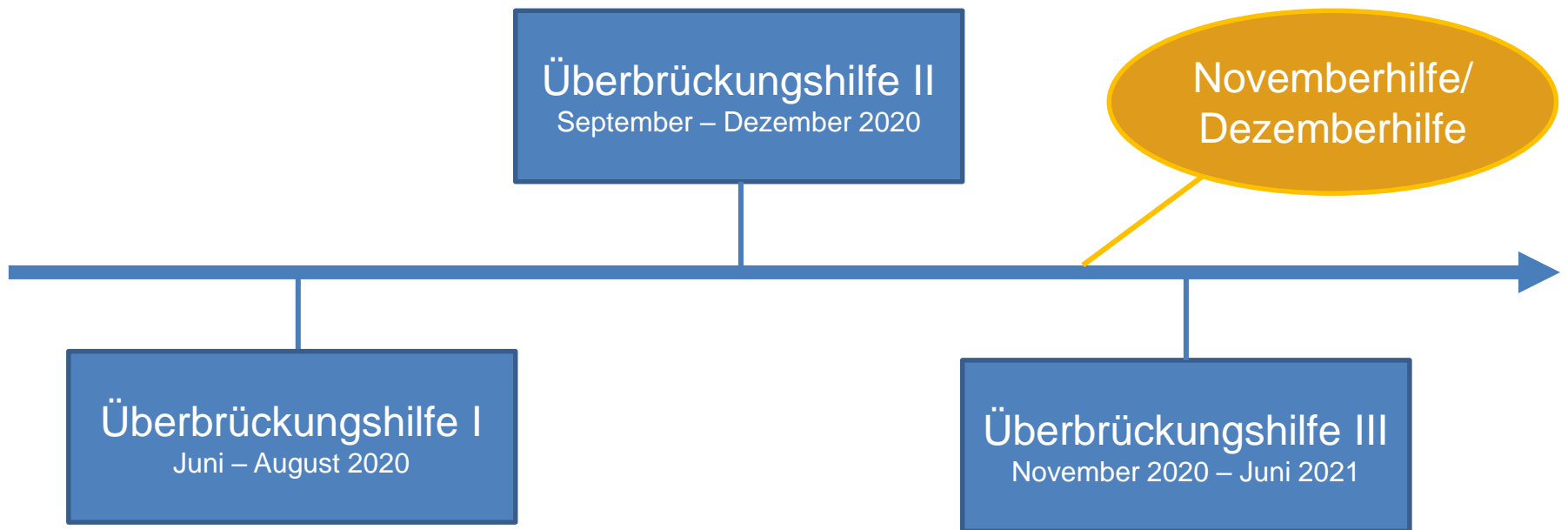
Überbrückungshilfe III - Update der Regelungen für 2021

Sebastian Gläser, IHK Chemnitz

Inhalte

- **Corona-Hilfen und Beihilferecht**
- **Update: Überbrückungshilfe III**

Corona-Überbrückungshilfen



Corona-Hilfen und Beihilferecht

Corona-Beihilferahmen verlängert und ausgeweitet (28.01.2021):

- ❖ **Verlängerung** des „*Temporary Frameworks*“ (Befristeten Rahmens) einheitlich **bis 31.12.2021** (bislang Befristung bis 30.06.2021)
- ❖ Erhöhung der Obergrenzen für **Kleinbeihilfen auf 1,8 Mio. EUR** (bislang € 800.000) bzw. auf € 270.000 im Fischerei-/Aquakultursektor (bislang € 120.000) und auf € 225.000 im Agrarsektor (bislang € 100.000) → Antragsteller müssen in der Regel bis zu einem kumulierten Fördervolumen von **max. 2 Mio. EUR** (Kleinbeihilfen und De-minimis) am Ende der Förderperiode **keine beihilferechtlichen Verluste nachweisen**
- ❖ Erhöhung der Obergrenzen für **Fixkostenhilfen auf 10 Mio. EUR** (bislang € 3 Mio.)
- ❖ Änderungen müssen noch in den Eckpunkten und FAQs der entsprechenden Programme umgesetzt werden

Beihilferechtliche Regelungen in der Übersicht

sog. Temporary Framework – Gemeinschaftsrahmenregelung der EU-Kommission

Geltung von März 2020 bis Dezember 2021

Kleinbeihilfenregelung: bis 1,8 Mio. EUR pro Unternehmen
plus De-Minimis Regelung 200T EUR

- Soforthilfe
 - Überbrückungshilfe I (bis 2 Mio. EUR kumuliert)
 - **Überbrückungshilfe II** (bis 2 Mio. EUR kumuliert)
 - Novemberhilfe (bis 1 Mio. EUR kumuliert)
 - Dezemberhilfe (bis 1 Mio. EUR kumuliert)
 - **Überbrückungshilfe III** (bis 2 Mio. EUR kumuliert)
- keine EU-rechtlichen Voraussetzungen bzw. Quoten festgelegt
 - Deutschland hat Voraussetzungen festgelegt (Antragsverfahren)
 - Keine beihilferechtliche Überprüfung, wenn Beträge eingehalten

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: bis 10 Mio. Euro pro Unternehmen

- **Überbrückungshilfe II** (über 2 Mio. EUR)
- Novemberhilfe plus (über 1 Mio. EUR)
- Dezemberhilfe plus (über 1 Mio. EUR)
- **Überbrückungshilfe III** (über 2 Mio. EUR)*

* In Bezug auf zeitlichen Rahmen bereits so angelegt, aber in der BMWI-FAQ Beihilfe noch nicht so veröffentlicht.

- EU-rechtliche Voraussetzungen bzw. Quoten festgelegt: 70 bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten
- Deutschland hat Kriterien festgelegt (Antragsverfahren)
- Überprüfung der EU-rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Endabrechnung der Programme notwendig

Änderungen der Beihilferegulungen müssen noch in den Eckpunkten und FAQs der entsprechenden Programme verankert werden!

Corona-Hilfen und Beihilferecht

Ungedeckte Fixkosten

- ❖ nur relevant, falls Corona-Hilfen im Rahmen der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ beantragt werden (neu: bis zu 10 Mio. EUR pro Unternehmen)
Link: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/bundesregelung-fixkostenhilfe-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand: 20.11.2020)
- ❖ Zuschuss zu **ungedeckten** Fixkosten im Zeitraum 01.03.2020-31.12.2021
- ❖ Fixkosten = Kosten, die unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen
- ❖ **Ungedeckte** Fixkosten = Verluste, die Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen (+ bspw. Unternehmerlohn bis max. in Höhe der Pfändungsfreigrenze)
- ❖ Rücksprache mit prüfendem Dritten (bspw. Steuerberater) empfehlenswert

Überbrückungshilfe III

Neuerungen 2021 auf einen Blick:

(vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern)

- ❖ Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021
- ❖ Ausweitung auf Unternehmen bis 750 Mio. EUR Jahresumsatz
- ❖ Umsatzeinbruch von 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 entscheidend für Antragsberechtigung
- ❖ Förderhöhe maximal 1,5 Mio. EUR pro Fördermonat
- ❖ Abschlagszahlungen bis 100T EUR pro Fördermonat
- ❖ Wahlmöglichkeit, nach welcher beihilferechtlichen Regelung die Überbrückungshilfe III beantragt werden soll
- ❖ Anerkennung weiterer Kostenpunkte (Investitionen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, Investitionen in Digitalisierung)
- ❖ Branchenspezifische Regelungen für Reisewirtschaft, Veranstaltungs- und Kulturbranche, Einzelhandel, Pyrotechnik
- ❖ Neustarthilfe für Soloselbstständige bis zu 7.500 EUR
- ❖ Antragsstart voraussichtlich im Februar 2021

Überbrückungshilfe III

Antragsberechtigung:

(vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern)

- ❖ Ausweitung auf Unternehmen bis 750 Mio. EUR Jahresumsatz in Deutschland
- ❖ Umsatzeinbruch von 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 entscheidend für Antragsberechtigung
- ❖ Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt
- ❖ Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden angerechnet
- ❖ Wahlrecht für Unternehmen mit Gründungszeitraum zwischen 01.01.2019 und 30.04.2020:
 - durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2019 oder
 - durchschnittlicher Monatsumsatz Januar und Februar 2020 oder
 - durchschnittlicher Monatsumsatz Juni bis September 2020

Überbrückungshilfe III

Höhe der Erstattung:

(vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern)

- ❖ maximal 1,5 Mio. EUR pro Fördermonat (unter Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben)
- ❖ Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Umsatzrückgang zum Vergleichszeitraum:
 - *Umsatzrückgang von 30% bis 50%* → **Erstattung bis zu 40%** der förderfähigen Fixkosten
 - *Umsatzrückgang von 50% bis 70%* → **Erstattung bis zu 60%** der förderfähigen Fixkosten
 - *Umsatzrückgang mehr als 70%* → **Erstattung bis zu 90%** der förderfähigen Fixkosten

Überbrückungshilfe III

Abschlagszahlungen:

(vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern)

- ❖ 50% der beantragten Fördersumme, aber
- ❖ max. 100T EUR pro Fördermonat
- ❖ Auszahlung der Abschläge erfolgt über Bundeskasse

Überbrückungshilfe III

Neue förderfähige Kostenpunkte:

(vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern)

- ❖ Investitionen in Digitalisierung (bspw. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20T EUR im Zeitraum **März 2020** bis Juni 2021
- ❖ Umbaukosten für Hygienemaßnahmen bis zu 20T EUR pro Monat im Zeitraum **März 2020** bis Juni 2021
- ❖ Marketing- und Werbekosten max. in der Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019

Überbrückungshilfe III

Regelungen Einzelhandel:

(vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern)

- ❖ Wertverlust für **verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021** wird als Kostenposition förderfähig gemacht (bspw. Weihnachtsartikel, Winterbekleidung etc.)
- ❖ Warenabschreibungen können zu 100 Prozent als Fixkosten angesetzt werden
- ❖ **Bedingung:**
 - Im Jahr 2019 wurde aus der regulären Geschäftstätigkeit ein Gewinn **und**
 - Im Jahr 2020 wurde aus der regulären Geschäftstätigkeit ein Verlust erwirtschaftet

Überbrückungshilfe III

Regelungen Reisewirtschaft:

(vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern)

- ❖ branchenspezifische Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und angepasst
- ❖ für gebuchte Reisen mit Reiseantritt im Förderzeitraum, die Corona-bedingt storniert/ abgesagt wurden, können Provisionen bzw. Margen als Fixkosten angesetzt werden
- ❖ für Reisen aus dem Zeitraum **März bis Dezember 2020** kann die Reisewirtschaft Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen:
 - externe Ausfall- und Vorbereitungskosten
 - interne Kosten des Personalaufwands - pauschaliert in Höhe von 50 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten

Überbrückungshilfe III

Regelungen Veranstaltungs- und Kulturbranche:

(vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern)

- ❖ Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von **März bis Dezember 2020** werden erstattet:
 - interne projektbezogene Kosten
 - externe Kosten
- ❖ Sonderfonds für Kulturveranstaltungen in Planung (Wirtschaftlichkeitsbonus für Corona-bedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen)
- ❖ Ausfallfonds für Kulturveranstaltungen in Planung (für Veranstaltungen, die ab Sommer 2021 geplant und dann Corona-bedingt abgesagt werden müssen)

Überbrückungshilfe III

Regelungen Pyrotechnikbranche:

(vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern)

- ❖ Pyrotechnikindustrie kann eine Förderung für die Monate **März bis Dezember 2020** beantragen
- ❖ Zusätzlich können **Lager- und Transportkosten** für den Zeitraum **Dezember 2020 bis Juni 2021** zum Ansatz gebracht werden
- ❖ **Bedingung:**
 - Umsatzeinbruch von mindestens 80% im Dezember 2020 geg. Vorjahresmonat
 - direkte Betroffenheit → nur für Unternehmen, die vom Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 unmittelbar betroffen waren



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

Ansprechpartner IHK Chemnitz

Sebastian Gläser

Tel.: 03733/1304-4112

E-Mail: sebastian.glaeser@chemnitz.ihk.de

